

Zeitschrift: Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 1 (1953)
Heft: 5

Rubrik: Streiflichter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

menschen. Indem er *das Menschliche* als seinen einzigen und wahren Gott anerkennt, tritt in ihm anstelle der Religion die *Bildung*, anstelle des Gebetes die *Arbeit*, anstelle Gottes der *Mitmensch*, das *Du*, und anstelle der Gottesverehrung die Hingabe an *Menschheit und Menschheitskultur*. Der Mensch gibt die Religion auf und wird Politiker; denn er fühlt sich nunmehr voll und ganz verantwortlich für sich und seine Mitmenschen; seine Leidenschaft, die sich vom Ueberirdischen weg der Erde und dem Mitmenschen zuwendet, ist das Pathos der Freiheit, einer Freiheit, die schon auf Erden verwirklicht werden soll, und nicht erst in einem imaginären Himmel, in welchem der Unterdrückte und Entrechtete — wie man ihm zu sagen pflegt — für seine Leiden entschädigt werden soll. Anlässlich seiner Heidelberger Vorlesungen sagte Feuerbach (und damit sprach er auch den tieferen Sinn seiner Philosophie und ihr bleibendes Vermächtnis aus): «Der Zweck meiner Schriften, wie auch meiner Vorlesungen, ist: Die Menschen aus Theologen zu Anthropologen, aus Theophilen zu Philanthropen, aus Kandidaten des Jenseits zu Studenten des Diesseits, aus religiösen und politischen Kammerdienern der himmlischen und irdischen Monarchie und Aristokratie zu freien, selbstbewußten Bürgern der Erde zu machen.»

Streiflichter

Grabgeläute. In Deutschland hat die Leitung der evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck sich geweigert, den Toten, die der Landeskirche nicht angehören, mit den Glocken die letzte Ehrung zu erweisen. Daraufhin hat in Treysa, einem kleinen nordhessischen Städtchen, der Magistrat die Mittel für kirchliche Bauten gesperrt. Der Landeskirchenrat in Kassel hat aber der Stadt das Recht abgesprochen, Grabgeläute und Kirchenbaulasten miteinander zu verquicken. Die sozialdemokratische Frankfurter «Volksstimme» bestreit nun der Kirche das angebliche Recht, die Glocken nur für bezahlende Mitglieder klingen zu lassen. Es sei nicht einzusehen, warum eine Kirche allgemeine Steuergelder erhalten solle, wenn sie sich weigere, selbstverständliche (!) Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit zu übernehmen. «Solche überholten konfessionellen Eifersüchteleien können leicht zum Grabgeläut echter christlicher Gesinnung und demokratischer Toleranz werden.»

Es scheint uns amüsant, daß ausgerechnet sich sonst gegenüber den Kirchen indifferent verhaltende Kreise der Sozialdemokratie sich für die Bestattung ihrer Toten auf die Mitwirkung der Kirche verstießen. Solches

passiert natürlich nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz. Eine schickliche Bestattung ist nach der irrgen Meinung weiter Kreise nur mit der Assistenz der Kirche möglich — selbst wenn der Verstorbene ihr sein ganzes Leben lang fremd gegenüberstand. Es ist verwunderlich und zu bedauern, daß die Sozialdemokratie hüben und drüben, die «schickliche Bestattung» nicht schon längst selbst an die Hand genommen hat. Wir meinen natürlich nicht durch die religiösen Sozialisten und die sich sonst in der Partei breitmachenden Theologen, sondern wir denken an die weltliche Bestattung, zu der die Partei die Sprecher stellt.

Die zürcherische Volksschule in Gefahr. Unter diesem Titel befaßte sich im «Volksrecht» (Nr. 26, vom 31. Januar 1953) Redaktor P. Schmid-Ammann mit dem sogenannten «Zweckartikel», der dem neuen zürcherischen Schulgesetz aufoktoiert werden soll. Dieser soll folgenden Wortlaut erhalten:

«Sie (die Schule) fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu selbständig denkenden Menschen und zu vor Gott und den Menschen verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu erziehen.»

Hundert Jahre oder mehr hat die zürcherische Volksschule bestanden, ohne daß ein «Zweckartikel» in der Schulgesetzgebung verankert war. Ein überschlauer Klüngel weiß nun nicht mehr, was die Aufgabe der Schule ist! Heute soll die Schule den Ansprüchen der katholischen Kirche nähergebracht werden. Unter der harmlosen Bezeichnung «Gott» soll eine Fußangel ins Gesetz gebracht werden, die dann eines Tages, wenn die Re-katholisierung von Zürich noch etwas weiter gediehen ist, der Volksschule zum Verhängnis wird. Wenn nicht eine unlautere Absicht hinter diesem Zweckartikel stände, wenn er nur dekorative Bedeutung hätte, dann würde nicht mit der angetroffenen Verbissenheit darum gekämpft. «Der Kampf um den Zweckartikel des neuen Volksschulgesetzes», so schreibt P. Schmid-Ammann, «ist jedoch mehr als nur ein Streit um rein dekorativ wirkende Formulierungen. Er trifft vielmehr ins *Zentrum unserer neutralen Staatsschule*. Denn die Initianten ... beabsichtigen damit bewußt, die religiöse Komponente in den öffentlichen Schulunterricht einzuführen, deutlicher gesagt, mit diesen Bestimmungen die gesetzliche Grundlage für die *Verkonfessionalisierung der Volksschule* zu schaffen. Bei diesen Bestrebungen befinden sich die positiv-orthodoxen Kreise der reformierten Kirche, die sich um Direktor Zeller vom Evangelischen Seminar Unterstrass gruppieren, und die römisch-katholische Kirche mit ihrem politischen Stoßtrupp, der Christlichsozialen Partei, in engster Uebereinstimmung. Es sind die beiden Gruppen, die aus weltanschaulich-politischen Gründen von jeher entschiedene Gegner unserer neutralen Staatsschule gewesen sind. Das allein schon sollte die Freunde unserer Volksschule hellhörig machen.»

Schmid-Amman läßt es nicht bei der Behauptung bewenden. Anhand eines Artikels, der im «Kirchen-Anzeiger» der Bruder Klausen-Pfarrei in Zürich 6 erschien, beweist er jenen, die die römisch-katholische Kirche noch nicht kennen, welche Absichten von dieser Seite verfolgt werden: «Die Ausmerzung jener Bestimmungen unserer Bundesverfassung, die die geistige Freiheit und Toleranz und die Erhaltung des konfessionellen Friedens gewährleisten.» Da uns die Absichten und die Strategie der Kirche hinreichend bekannt sind, verzichten wir auf einen Abdruck von Zitaten aus dem Bruder Klausen-Blatt. Auf alle Fälle war uns der Artikel im «Volksrecht» aus dem Herzen geschrieben und — was uns am meisten gefreut hat — auch dem überwiegenden Teil des Zürcher Volkes, denn das Gesetz ist anläßlich der dritten, und, wie zu erwarten war, letzten Lesung, im Februar 1953 von der Traktandenliste des Kantonsrates abgesetzt worden!! Seit Jahren wurde an diesem Gesetz gearbeitet und zwei Lesungen waren mit Ach und Krach vorüber, die dritte hat ihm nun den Bogen gegeben. Man hat offenbar im Rat die Stimmung des Volkes gespürt und diese Mißgeburt ohne das Volk begraben. Das freut uns für den Rat selbst, denn das Absetzen von der Traktandenliste bedeutet immerhin, daß den Jesuiten in Zürich noch einiges zu tun bleibt!

Die «Staatsschule» im schweizerischen Rom. Gemeint ist damit die Staatsschule in Freiburg im Uechtland, im schweizerischen Kanton Freiburg. Rom ist eigentlich nicht zutreffend, besser wäre im «schweizerischen Vatikan». Für Freiburg gilt — so sollte man meinen — auch die schweizerische Bundesverfassung, die in Art. 27 u. a. folgendes sagt:

«Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in der öffentlichen Schule unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

Wer sich über die «Staatsschule» im Kanton Freiburg näher unterrichten will, der lese das Zürcher «Volksrecht», Nr. 36, vom 12. Februar 1953. Wenn der Leser dieser Zeilen gar ein Zürcher ist, dann kann er sich ohne großes Vorstellungsvermögen ausmalen, wohin ihn das in Vorbereitung gestandene neue Schulgesetz geführt hätte, wenn es nicht in der letzten Minute noch in der Versenkung verschwunden wäre. Wir geben dem «Volksrecht» das Wort: «Ob der Primarunterricht im Kanton Freiburg „genügend“ ist, braucht von uns hier nicht beurteilt zu werden, ob die freiburgische Staatsschule „unter ausschließlich staatlicher Leitung“ steht, wie es die Bundesverfassung erfordert, ist aber schon keine Frage mehr. Zwar beaufsichtigt der Staat den Schulbetrieb; aber sein Vertreter in der Schul-

kommission ist immer der *Priester*, und meistens übernimmt er der Einfacheit halber gleich den Vorsitz. Von Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen — eine weitere Verfügung der Bundesverfassung — ist keine Rede. In den allermeisten Primarschulen des Kantons haben die Eltern das ganze Material selber zu bezahlen.

Mit der Frage, ob die öffentliche Schule im Kanton Freiburg ,von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit' besucht werden könne, röhren wir an das Erzübel dieser sogenannten ‚Staatsschule'. Sämtliche Schulzimmer des Kantons sind außer dem Kruzifix mit Heiligenbildern aller Art geschmückt. Katechismus, Heiligen- und Kirchengeschichte und Vorbereitung auf religiöse Zeremonien nehmen im Unterricht einen breiten Raum ein. Niemand wird glauben, daß sich ein Kind reformierten oder israelitischen Glaubens in einem derart religiös geprägten Schulbetrieb der alles durchdringenden kirchlichen Atmosphäre entziehen kann, selbst wenn man annehmen will, daß gelegentliche Schikanen von Lehrern oder Mitschülern gegen ‚fremdgläubige' Kinder ausgesprochene Einzelerscheinungen sind.

Die freiburgische Primarschule beschäftigt gegenwärtig 630 Lehrer und Lehrerinnen. Wir haben die genaue Zahl der als Lehrerinnen beschäftigten Nonnen nicht in Erfahrung bringen können; gerade diese Angabe fehlt bezeichnenderweise in einer Statistik, die der freiburgische Erziehungsdirektor kürzlich im Großen Rat verlas. Unser Gewährsmann aus der Lehrerschaft versichert, von den 325 Lehrerinnen seien mindestens 180 Nonnen. Der Erziehungsdirektor hat zugeben müssen, daß 5 Nonnen zum Lehramt zugelassen wurden, ohne daß sie ein Diplom besäßen. Unter den freiburgischen Lehrerinnen in Nonnentracht befinden sich fünf Französinnen und acht Deutsche. Ferner lehren vier ausländische Laiinnen an der Primarschule.»

Mit diesen Streiflichtern müssen wir es bewenden lassen. Es sind prächtige Perspektiven, die sich dem freidenkenden Schweizervolk eröffnen, wenn der Katholizismus in andern Kantonen oder gar in der ganzen Schweiz einmal die Oberhand gewinnt.

Wer an den Darlegungen des «Volksrechts» zweifelt, der lese einmal im Berner «Bund», Nr. 573, vom 7. Dezember 1952, nach, wo ein Teil des aufgerollten Fragenkomplexes — der freiburgische Lehrermangel — behandelt wird. Wir lesen da u. a.: «Schulinspektoren berichten, daß gegenwärtig im Kanton 39 Klassen, darunter einige Gesamtschulen, von Lehrern geführt werden, die entweder pensioniert waren oder *nicht* im Besitze eines kantonalen oder schweizerischen Lehrerpatentes sind . . . Kleinere Schulen mußten sogar längere Zeit *geschlossen* bleiben.» Und die Ursache des Lehrermangels? «Die freiburgischen Lehrer, besonders die Lehrerinnen, sind noch immer *ungenügend besoldet*. In der Besoldungsstatistik, herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein, befindet sich der

Kanton Freiburg in den letzten Rängen... Bei den gegenwärtigen Besoldungen ziehen es befähigte Schüler und Schülerinnen vor, nicht ins Seminar einzutreten und sich einem besser entlohnten Berufe zuzuwenden. Mit Idealismus allein kann heute auch der beste Lehrer seine Familie nicht ernähren. Auf dem Lande reicht seine Besoldung knapp zur Deckung der notwendigsten Ausgaben. Die unbefriedigenden Wohnverhältnisse in einigen Landschulhäusern seien nur noch nebenbei erwähnt.»

So steht es um das Schulwesen im «schweizerischen Vatikan». Was gedenkt der Chef des Departements des Innern, Bundesrat Philipp Etter, in dieser Sache zu tun? Gilt der Artikel 27 auch für den Kanton Freiburg oder nur für die Häretikerkantone?

Die Lutherischen beichten wieder! Es geht uns zwar nichts an; aber es ist doch auch für uns Freidenker nicht uninteressant, zu sehen, wie es im Protestantismus immer wieder «katholikelt». Vor kurzem ist eine Schrift erschienen, in der die Mariaverehrung auch für die Protestanten empfohlen wurde. Und dem «Schweizerischen Katholischen Volksblatt» ist die Meldung zu entnehmen, daß im neuen Katechismus, der einheitlich für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland gestaltet wurde, als wesentliche Neuerung ein Hauptstück «Vom Amt der Schlüssel und der Beichte» aufgenommen worden sei. Es enthält eine ausführliche Anleitung zur *privaten Beichte*. Diese hatte zwar im Luthertum schon früher bestanden, ging dann aber unter und um die Mitte des 18. Jahrhunderts trat an ihre Stelle die *allgemeine Beichte*, die eigentlich keine war, indem der Geistliche beim Gottesdienst ein allgemeines Bekenntnis der Sündhaftigkeit vortrug, zu dem sich die Gemeinde «bekannte», und dann die in vorgeschriebenen Worten gehaltene «Absolution» aussprach. Als reine Zeremonie. Nun soll das Rad wieder auf die Zeit vor 200 Jahren zurückgedreht werden. Wohlbegreiflich! Denn die lutherischen Pastoren haben selbstverständlich schon längst eingesehen, daß ihre katholischen Kollegen mit der persönlichen Beichte das beste Mittel in der Hand haben, um das Volk unter den geistlichen Machtwilten zu zwingen. Wann werden die schweizerischen Pfarrherren soweit sein, daß auch sie zur Beichte zurückkehren?

Ich hasse alle Pfuscherei wie die Sünde, besonders aber die Pfuscherei in Staatsangelegenheiten, woraus für Tausende und Millionen nichts als Unheil hervorgeht. Goethe.